Ist es eine Urkundenfälschung,

wenn der Gerichtsschreiber eine ihm zur Ausführung übertragene richterliche Verfügung ohne Auftrag mit dem Namen des Richters unter- :: :: zeichnet und absendet? :: ::

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktor-würde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schles. Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

Walter Ebersbach
Referendar im Bezirke des Kammergerichts.

1921.
Druck von Th. Keßner, Löbau i. Sa.

Dem Andenken meines hoch-
verehrten Lehrers und Freundes,
Professor Victor Kühn am Gymnasium zu Guben
in aufrichtiger Dankbarkeit gewidmet.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Einleitung.

Folgender Fall aus der Praxis bot dem Verfasser Veranlassung zu einer eingehenden Untersuchung des Tatbestandes der Urkundenfälschung. Ein Gerichtsschreiber sollte auf Grund richterlicher Aktenverfügung ein Schreiben an ein anderes Grundbuchamt betr. die Uebernahme eines Grundstücks auf das diesseitige Grundbuch ausführen und alsdann dem Richter zur Unterschrift vorlegen. Er unterließ die Ausführung jedoch aus Nachlässigkeit und fertigte erst nach einigen Wochen das angeordnete Schreiben an, das er nunmehr aus Furcht vor Bestrafung ohne Auftrag und Wissen des Richters mit dessen Namen unterzeichnete und absandte.

Hauptteil.

A. Die Urkundenfälschung nach § 267 St. G. B.

I. Die objektiven Tatbestandsmerkmale.

1. Der Gegenstand.

Die Urkunde ist ein Beweismittel. Sie setzt sich aus zwei Elementen zusammen, einem persönlichen — der Erklärung des Ausstellers — und einem sachlichen — dem Gegenstande, auf dem sich die Erklärung befindet —. Sie ist eine in dem Papier usw. vergegenständlichte Erklärung, wobei das persönliche Element überwiegt. Entgegen der herrschenden Meinung (R. G., Olshausen, v. Liszt, Meyer-Allfeld) ist mit Binding Abfassung in Schriftzeichen, allerdings im weitesten Sinne, zu fordern. Die Motive zum Entwurf des Nordd. Str. G. B. und § 807 B.G.B.

können als hinreichendes Gegenargument nicht anerkannt werden. Zur Meinung des Verfassers zwingt besonders die Eigenart des Urkundenbeweises (§ 248 Str. P. O.: „. . verlesen . .“). Beweis mit einer Photographie z. B. kann dagegen nur durch gerichtliche Augenscheinseinnahme geführt werden (§ 86 Str P. O.). Da der Schutz des § 267 St. G. B. der Urkunde gerade als Beweismittel gilt, kann das materielle Strafrecht keinen anderen Urkundenbegriff haben wie das formelle! Doch nicht jedes Schriftstück ist Urkunde (vgl. § 248 Str. P. O.), sondern nur, wenn Beweis geführt werden soll durch die darin enthaltene Gedankenäußerung. — Die Erklärung muß zum Beweise bestimmt sein; Beweisfähigkeit ist dagegen nicht wesentliches Begriffsmerkmal. Erst durch die Beweisbestimmung wird ein Gegenstand zum Beweismittel. Durch die Anfertigung einer Dispositivurkunde wird der auf Hervorbringung einer Rechtswirkung gerichtete Wille des Ausstellers erkennbar. Der Aussteller gibt damit seiner Erklärung die Bestimmung zum Beweise, denn beweisen bedeutet: einen bestimmten Sachverhalt zur Erkennbarkeit bringen. Dies gilt für die Erklärung einer jeden Tatsache. Wer etwas erklären will, muß stets etwas beweisen wollen. — Die Erklärung muß aus sich selbst heraus verständlich sein. Hauptunterscheidungsmerkmal vom Beweiszeichen! — Aussteller muß aus der Urkunde erkennbar hervorgehen. Unterschrift ist dazu jedoch nicht unbedingt erforderlich. — Aussteller muß einen Erklärungs- und damit auch einen Feststellungswillen haben. Daher ist nicht Urkunde bloße Notiz zur Unterstützung des Gedächtnisses oder bloßer Entwurf oder Abschrift. Erklärungswille tritt erst in der Entäußerung der Erklärung hervor. — Das Recht kennt nur Beweis von Rechten, also nur Beweis rechtlich bedeutsamer Tatsachen. Das Schriftstück muß daher bestimmt sein, im Rechtsleben zu beweisen, d. h. es müssen durch den Beweis irgendwelche Rechtsfolgen erstrebt werden. Dies kann geschehen sogleich durch den Aussteller selbst oder späterhin durch jeden Dritten, der mit der Erklärung im Rechtsleben eine Wirkung herbeiführen will. „Absichts-“ oder „Zufallsurkunde“. — Nach diesen Untersuchungen ist Urkunde „eine in Schriftform verkörperte, für den Beweis im Rechts-

leben bestimmte Erklärung". — Das Gesetz unterscheidet öffentliche und Privaturkunden. Eine Begriffsbestimmung der ersteren gibt § 415 C. P. O., der für das gesamte Rechtsgebiet anzuwenden ist. Auf die Form, nicht auf den Inhalt kommt es an bei der Beurteilung der Frage nach der Öffentlichkeit einer Urkunde. Jede öffentliche Behörde ist befugt, innerhalb ihrer Zuständigkeit ihre eigenen amtlichen Akte und Tatsachen ihrer amtlichen Wahrnehmung unter der Autorität des öffentlichen Glaubens zu beurkunden. — Schrifttum und Praxis engen den Begriff der öffentlichen Urkunde noch dadurch ein, daß sie Schriften, die nur den inneramtlichen Verkehr der ausstellenden Behörde betreffen — „schlicht amtliche Urkunden" —, nicht als öffentliche Urkunden gelten lassen. Dies ist erforderlich wegen der im Wesen der öffentlichen Urkunde liegenden Eigenart der authentischen Feststellungswirkung für und wider jedermann. — Da Bestimmung zum Beweise rechtserheblicher Tatsachen wesentliches Begriffsmerkmal jeder Urkunde ist, sind die Worte „zum Beweise von Erheblichkeit" nicht als hinzutretendes Artmerkmal anzusehen. Beweiserheblichkeit für Rechte oder Rechtsverhältnisse ist vielmehr gleichbedeutend mit Rechtserheblichkeit des Urkundeninhalts, und die Gesetzesworte sind nur eine überflüssige Hervorhebung. — Stellvertretung bei Ausstellung von Urkunden ist wohl zulässig bei Urkunden des Privatrechts, nicht aber bei öffentlichen Urkunden. Der Beamte kann seine amtlichen Befugnisse nicht willkürlich auf andere delegieren, er darf also nicht seinen Namen von einem anderen unter eine öffentliche Urkunde setzen lassen. (A. A. Binding.)

2. Die Handlung.

Die Urkundenfälschung ist zweiaktiges Delikt; Schwerpunkt ist das Gebrauchmachen. Dieses liegt nach herrschender Meinung dann vor, wenn der Fälscher die Urkunde dem zu Täuschenden zugänglich macht, d. h. sie an einen Ort bringt, von dem er weiß, daß dort die Urkunde dem Dritten zugänglich ist und dort von ihm wird eingesehen werden. Die Urkunde kann verwendet werden zur Täuschung von jedermann, eine Beziehung desselben zur Urkunde selbst ist nicht erforderlich.

II. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale.

Täuschungsabsicht liegt vor, wenn der Täter die Urkunde als echte gebraucht, um durch den Schein der Echtheit den Glauben an ihre Beweiskraft zu erwecken. Die Täuschung braucht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem wesentlichen Inhalt der Urkunde zu stehen. — Rechtswidrige Absicht ist nicht dasselbe wie Täuschungsabsicht und beschränkt sich nicht auf Verletzung fremder Rechte (vgl. § 268 St. G. B.), sie ist vielmehr auf einen durch die Täuschung herbeizuführenden, vom Standpunkt des Handelnden aus jenseits derselben liegenden rechtserheblichen Erfolg gerichtet. Rechtswidrige Absicht liegt also vor, wenn der Täter die Urkunde gebraucht, um im Rechtsleben Beweis damit zu erbringen.

B. Der eingangs mitgeteilte Fall unter diesen Gesichtspunkten.

Im 2. Abschnitt des Hauptteils weist Verfasser nach, daß das eingangs genannte von dem Gerichtsschreiber angefertigte Schreiben eine Urkunde im Sinne des § 267 St. G. B. — und zwar, weil für den Verkehr nach außen bestimmt, eine öffentliche — ist, und daß durch die Handlungsweise des Gerichtsschreibers auch alle übrigen Tatbestandsmerkmale der einfachen Urkundenfälschung erfüllt sind.

Die Untersuchung führt also zu einer Bejahung der in der Überschrift gestellten Frage.